

# Statuten JKS Schweiz

## A. Name, Sitz und Neutralität

- Art. 1 Der Japan Karate Shoto Federation Schweiz nachfolgend JKS Schweiz genannt, ist ein Verein (nachfolgend Verband genannt) im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der rechtliche Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten in der Schweiz.
- Art. 2 Die JKS Schweiz ist Mitglied der Swiss Karate Federation, nachfolgend SKF genannt.
- Art. 3 Die JKS Schweiz ist eine Non-Profit Organisation.
- Art. 4 Die JKS Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Die JKS Schweiz vertritt die JKS Japan.

## B. Zweck

- Art. 6 Die JKS Schweiz bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen japanischen Karate-do der Stilrichtung Shotokan durch fachkundige Instrukturen. Als Definition von Karate do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+S vom Bundesamt für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Kennzeichnend für diese Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Die JKS Schweiz und deren angeschlossenen Dojos verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Personen oder Dojos, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können nicht Mitglieder der JKS Schweiz sein.

Die JKS Schweiz setzt sich für die Mitglieder im Bereich Karate ein und nützt dafür die Unterstützung von Kanton und Bund.

- Art. 7 Die JKS Schweiz setzt sich für die Kampfkunst und den Kampfsport ein.

## C. Mitgliedschaft

- Art. 8 Die JKS Schweiz besteht aus mehreren Mitgliedern, welche im Folgenden Dojos genannt werden. Unter Dojos wird ein Verein, eine Schule oder ein Club verstanden.
- Art. 9 Die angeschlossenen Dojos verpflichten sich, eine mit den Zielen und Statuten des JKS Schweiz überstimmenden Vereinspolitik zu betreiben.

## **Aufnahme**

- Art. 10 Ein Dojo kann die Aufnahme in die JKS Schweiz nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate wie in Art. 6 definiert betreiben. Die aufgeführten Bedingungen gelten auch während der Mitgliedschaft.
- Art. 11 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- Art. 12 Eine Aufnahme kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung bestimmt werden.
- Art. 13 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von 20 Tagen an der Delegiertenversammlung rekurriert werden. Die Entscheidung muss jedoch nicht begründet werden.

## **Austritt**

- Art. 14 Der Austritt eines Dojos erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, speziell der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **Ausschluss**

- Art. 15 Die Dojos können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten aus dem JKS Schweiz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft und kann nicht rekurriert werden.

Der Ausschluss befreit nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, speziell der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **Ehrenmitglieder**

- Art. 16 Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## D. Finanzen

### Art. 17 Beschaffung der Mittel

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
3. Beiträge aus öffentlichen Stellen
4. Beiträge von Gönnern

### Art. 18 Beiträge der einzelnen Dojos

Die Dojos der JKS Schweiz sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jeweils an der Delegiertenversammlung (für ein Jahr) festgelegt wird, zu entrichten.

## E. Organisation

### Art. 19 Die Organe des JKS Schweiz sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Rechnungsrevisoren

### Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **Delegiertenversammlung**

### Art. 21 Jedes Dojo hat Anrecht auf **einen** Delegierten.

### Art. 22 Jeder an der Versammlung teilnehmende Delegierte hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Die gleichzeitige Vertretung des eigenen Dojos ist möglich.

### Art. 23 Ein Delegierter kann keine fremden Dojos vertreten. Besitzer von mehreren Dojos haben für jedes Dojo eine Stimme.

### Art. 24 Den in Art. 19 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an der Delegiertenversammlung zu.

### Art. 25 Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitglieder des JKS Schweiz steht beratendes Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht zu.

### Art. 26 An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten der JKS Schweiz einzureichen.

### Art. 27 Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 28 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr an einem zentralen Ort statt. Das Datum ist allen Dojos und Ehrenmitglieder 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 29 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Art. 30 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In Ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Technischen Kommission sowie der Rechnungsrevisoren
7. Festlegung der Jahresbeiträge für Dojo und Mitglieder
8. Genehmigung des Budgets
9. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten und Reglemente
10. Provisorische bzw. definitive Aufnahme von Dojos
11. Ausschluss von Dojos
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Auflösung der JKS Schweiz

Art. 31 Jede ordnungsgemässe einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 32 Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse um das 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglemente
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung der JKS Schweiz
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Vorstand**

Art. 33 Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der JKS Schweiz.

- Art. 34 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, ein Beisitzer und TK-Chef. Eine Ämterkumulation ist zugelassen.
- Art. 35 Der Vorstand wird für alle Funktionen von der Delegiertenversammlung gewählt.
- Art. 36 Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.
- Art. 37 Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen.
- Art. 38 Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Themen können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.
- Art. 39 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 40 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.
- Art. 41 Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.
- Art. 42 Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
3. Einsetzen der Technischen Kommission sowie der Prüfungskommission und Wahlen der Mitglieder Erlass von Schiedsrichter-, Wettkampf- und Prüfungsreglementen.
4. Vertretung der JKS Schweiz Dritten gegenüber. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv aus.
5. Der Chefinstruktor hat die Oberaufsicht über alle mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Angelegenheiten.
6. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes.
7. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, kantonalen, nationalen und internationalen Kontakten.
8. Bestimmungen von Delegierten in kantonalen, nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.

9. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre.
10. Stellen von Anträgen an der Delegiertenversammlung.
11. Provisorische Aufnahme von Dojos.
12. Aussprechen von Sanktionen gegen Dojos, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen der JKS Schweiz halten.

Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

- kollegiale Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Bussen bis zu CHF 1'000.—
- Enthebung der Funktionen

Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

Art. 43 Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung wieder wählbar. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt möglich.

Art. 44 Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende (Juni/Dezember) bei einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

### **Technische Kommission**

Art. 45 Die Technische Kommission regelt sämtliche Angelegenheiten für die Bereiche Turnier-, Schiedsrichter-, Prüfungs- und Instruktorenwesen. Ihr Handeln basiert auf den Reglementen der JKS Japan.

Die Technische Kommission hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensports ausgeglichen zu berücksichtigen.

Art. 46 Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Chef, Chefinstruktor und einem Dojovertreter. Sie wird von der Delegiertenversammlung für alle Funktionen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt möglich.

Art. 47 Der Chefinstruktor wird von der JKS Japan bestimmt.

Art. 48 Die Öffentlichkeitsarbeit der TK wird durch den TK-Chef übernommen.

### **Rechnungsrevisoren**

Art. 49 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung (01.01-31.12.) und die Bilanz (per 31.12.) der JKS Schweiz und geben z.H. der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 50 Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ der JKS Schweiz zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt möglich.

## F. Rechtspflegeorganisation

Art. 51 Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen der Mitglieder-Dojos oder deren Mitglieder über die Anwendung von Statuten werden auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

## G. Schlussbestimmungen

Art. 52 Für die Verbindlichkeiten der JKS Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 53 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der JKS Schweiz.

Art. 54 Eine Abänderung dieser Statuten kann nur an der Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmen angenommen werden.

Art. 55 Die Auflösung der JKS Schweiz erfordert die 2/3-Mehrheit aller Delegierten.

Art. 56 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2013 genehmigt.

Der Präsident



Markus Weber

Die Protokollführerin



Cornelia Steffen